

AUS DEM INHALT

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung
- Erstattungszinsen zur Einkommensteuer sind nicht steuerpflichtig

STEUERTERMINE NOVEMBER 2010

- 10.11.10 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)**
- 15.11.10 **Gewerbesteuer
Grundsteuer**
- 26.11.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (15.11.10 bzw. 18.11.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Steuerfreiheit von Pflichtbeiträgen in ein berufsständisches Versorgungswerk

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe sind steuerfrei.

Diese Zuschüsse des Arbeitgebers zu Vorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers in ein berufsständisches Versorgungswerk sind jedoch nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Keine Steuerbefreiung besteht dagegen, wenn das Pflichtmitglied kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei ist (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 20. Mai 2010, VI B 111/09).

■ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Steuerpflichtige, zu deren Haushalt ein Kind gehört, können bei der Einkommensteueranmeldung den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 € im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen. Zum Haushalt des alleinstehenden Steuerpflichtigen muss mindestens ein Kind gehören, für das Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. Bei dem Kind muss es sich um ein im ersten Grad verwandtes Kind (leibliches oder angenommenes Kind), Stiefkind, Pflegekind oder Enkelkind handeln. Das zum Haushalt gehörende Kind kann auch das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn für dieses volljährige Kind noch Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht.

Der Steuerpflichtige ist grundsätzlich nicht alleinstehend, wenn in der gemeinsamen Wohnung eine andere volljährige Person lebt, mit der eine Haushaltsgemeinschaft gebildet wird. Eine Haushaltsgemeinschaft mit weiteren volljährigen Kindern, für die dem Alleinstehenden Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, ist jedoch unschädlich.

Zur Steuerfalle können jedoch die Einkünfte und Bezüge des Geschwisterkindes werden. Hat z.B. das sich in Ausbildung be-

findliche volljährige Geschwisterkind im Kalenderjahr Einkünfte und Bezüge von mehr als 8.004 € (Jahresgrenzbetrag für 2010), verliert der Elternteil nicht nur den Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag für dieses volljährige Kind, sondern auch den Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Hält sich ein Kind in annähernd gleichem Umfang in den Haushalten seiner getrennt lebenden Eltern auf, kann nach Auffassung der Finanzverwaltung nur derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag abziehen, dem das Kindergeld ausgezahlt wird. Hat dieser Elternteil keine oder nur geringe Einkünfte, würde sich bei ihm der Entlastungsbetrag steuerlich nicht oder nur gering auswirken.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die alleinerziehenden Eltern einvernehmlich bestimmen können, wer den Entlastungsbetrag geltend macht. Dieses Wahlrecht ist nicht möglich, wenn ein Elternteil bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse II bei seinem Arbeitgeber den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat.

Der Entlastungsbetrag kann also unabhängig davon, wem das Kindergeld ausgezahlt wird, von demjenigen Elternteil abgezogen werden, für den sich die größere Steuerersparnis ergibt. Nur wenn die Eltern sich nicht einigen können oder keine Bestimmung treffen, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält.

Allerdings steht der einkommensteuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur einem Elternteil zu, auch wenn sich das Kind in annähernd gleichem Umfang wechselweise bei seinen getrennt lebenden Eltern aufhält. Wegen desselben Kindes für denselben Monat (Monatsprinzip) kann nur einer der Berechtigten den Entlastungsbetrag abziehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. April 2010, III R 79/08).

■ Aktive Rechnungsabgrenzung für Kfz-Steueraufwand

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Bilanz zu aktivieren. Ein Rechnungsabgrenzungsposten ist ein Korrekturposten für die periodengerechte Gewinnermittlung. Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Ausgabe vor dem Abschlussstichtag bedeutet, dass der Mittelabfluss vor dem Bilanzstichtag (in der Regel der 31. Dezember) erfolgt ist. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag bedeutet, dass die Ausgabe auf eine zeitbezogene oder zeitraumbezogene Gegenleistung nach dem Abschlusszeitpunkt gerichtet ist.

Für in einem Wirtschaftsjahr gezahlte Kfz-Steuer ist ein Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, soweit die Steuer auf die voraussichtliche Zulassungszeit des Fahrzeugs im nachfolgenden Wirtschaftsjahr entfällt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. Mai 2010, I R 65/09).

■ Verfassungsbeschwerde gegen Abgeordnetenpauschale erfolgreich

Die monatliche Kostenpauschale, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Mandatstätigkeit erhalten, ist einkommensteuerfrei. Dagegen müssen Arbeitnehmer ihre Werbungskosten nachweisen und belegen, sofern sie höhere Werbungskosten geltend

machen wollen. In jedem Fall wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € berücksichtigt.

Diese Regelung ist nicht verfassungswidrig. Die bestehende steuerliche Begünstigung der Abgeordneten ist auf Grund der – auch verfassungsrechtlich geschützten – besonderen Stellung des Abgeordnetenmandats dem Grunde nach sachlich gerechtfertigt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. Juli 2010, 2 BvR 2227/08).

■ Anwendung der 1%-Regelung

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, begründet das einen als steuerpflichtigen Lohnzufluss zu erfassenden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Der Vorteil ist entweder mit der 1%-Regelung oder mit der Fahrtenbuchmethode zu bewerten. Nach der 1%-Regelung ist als Vorteil für jeden Kalendermonat 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Die Fahrtenbuchmethode bemisst den Vorteil mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt und steht daher der tatsächliche Umfang der privaten Nutzung des durch den Arbeitgeber überlassenen Dienstwagens durch den Arbeitnehmer nicht fest, spricht auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des überlassenen Dienstwagens. Die Privatnutzung ist in diesem Fall mit der 1%-Regelung anzusetzen.

Die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat. Den Dienstwagen muss der Arbeitnehmer auch tatsächlich privat nutzen. Die bloße Behauptung des Arbeitnehmers, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt zu haben, genügt nicht, um die Anwendung der 1%-Regelung auszuschließen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. April 2010, VI R 46/08).

■ Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaften waren nach dem bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz höher belastet als Ehegatten. Ehegatten wurden der günstigen Steuerklasse I zugeordnet, Lebenspartner wurden in die Steuerklasse III eingeordnet.

Auch bei den persönlichen Freibeträgen bestanden erhebliche Unterschiede. Ehegatten erhielten einen persönlichen Freibetrag von 307.000 €, Lebenspartner dagegen nur 10.000 €. Ab 01.01.2009 sind die Freibeträge nunmehr gleichhoch. Der Unterschied in den Steuerklassen besteht allerdings noch.

Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ist verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung zu treffen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21. Juli 2010, 1 BvR 2464/07).

■ Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften ist teilweise verfassungswidrig

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde am 31. März 1999 verkündet. Die Frist für die Veräußerung privater Grundstücke wurde mit diesem Gesetz auf 10 Jahre verlängert. Erfasst von der Regelung wurden auch solche Grundstücke, bei denen die bis zum 31. Dezember 1998 geltende Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen war. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Veräußerung privater Grundstücke einkommensteuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zwei Jahre lagen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Anwendung der verlängerten Spekulationsfrist gegen die ver-

fassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes, wenn ein bereits im Zeitpunkt der Verkündung eingetretener Wertzuwachs mitversteuert worden ist.

Beispiel: Ein am 1. Juni 1996 für 100.000 € erworbenes Grundstück wurde am 1. Juni 1999 für 150.000 € veräußert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steuerentlastungsgesetzes betrug der Verkehrswert bereits 150.000 €. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist der Veräußerungsgewinn von 50.000 € einkommensteuerfrei. Die Veräußerung des Grundstücks erfolgte zwar nach Verkündung des Gesetzes am 31. März 1999, der Wertzuwachs war aber bereits bei Verkündung des Gesetzes vorhanden.

Ein am 1. Juni 1996 für 200.000 € erworbenes Grundstück wurde am 1. Juni 2004 für 400.000 € veräußert. Zum 31. März 1999 betrug der Verkehrswert des Grundstücks 280.000 €. Der Veräußerungsgewinn 200.000 € ist um den bis zum 31. März 1999 entstandenen Wertzuwachs von 80.000 € zu kürzen. Diese 80.000 € bleiben einkommensteuerfrei. Allerdings unterliegt der Restbetrag von 120.000 € der Einkommensteuer (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Juli 2010, 2 BvL 14/02).

■ Qualifizierungsmaßnahme als Berufsausbildung

Für ein volljähriges Kind besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Ein Kind kann sich auch dann noch in Berufsausbildung befinden, wenn es nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen im geprüften Studienfach teilnimmt, sofern diese Qualifizierungsmaßnahmen als Grundlage für den angestrebten Beruf geeignet sind und das Kind seine Weiterqualifizierung ernsthaft und nachhaltig betreibt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Februar 2010, III R 80/08).

■ Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten absetzbar. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet. Ein eigener Hausstand setzt eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung des Arbeitnehmers voraus. In dieser Wohnung muss der Arbeitnehmer einen Haushalt unterhalten, d.h., er muss die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen.

Als Werbungskosten sind die Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung folglich nur dann anzusetzen, wenn neben einer Haushaltsführung am Beschäftigungsort noch ein eigener Hausstand vorhanden ist. Bei einem Ledigen liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wenn er in dem Haushalt der Eltern eingegliedert ist. Dies ist der Fall, wenn die Wohnungsüberlassung unentgeltlich erfolgt, das Kind sich nicht an den Nebenkosten beteiligt und die von dem Kind genutzten Räumlichkeiten über keine Küche verfügt (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 4. Mai 2010, VI B 156/09).

*

Werbungskosten sind auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden.

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallende Flug- und Fahrtkosten, die ein Ehegatte aufwendet, um den anderen Ehegatten an dessen Beschäftigungsort aufzusuchen, sind kei-

ne Aufwendungen für Familienheimfahrten. Ein Abzug dieser Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn der andere Ehegatte aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist (Finanzgericht Köln, Urteil vom 27. Januar 2010, 4 K 2882/07, Revision eingelegt).

■ Haftung des Arbeitgebers für hinterzogene Lohnsteuer

Der Arbeitgeber haftet u.a.

1. für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat,
3. für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird.

Der Arbeitgeber haftet auch für die von einer Angestellten hinterzogenen Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann sich nicht auf mangelnde eigene Kenntnis berufen, wenn ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter positive Kenntnis über den fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt hat. Dadurch, dass ein Arbeitgeber seine Pflichten nicht in eigener Person, sondern durch Dritte erfüllt, kann er sich nicht seiner Verantwortung entziehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. April 2010, VI R 29/08).

■ Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung

Die Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Unternehmer und Fahrzeuglieferer, die nach dem 30. Juni 2010 innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tätigen, sind verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz einzureichen. Die Meldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem Lieferung ausgeführt worden ist, vorzunehmen. Besteht für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung, gilt diese auch für die Anzeigepflichten im Rahmen der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung. Für jedes gelieferte Fahrzeug ist eine gesonderte Meldung vorzunehmen. Die Meldung muss insgesamt 12 Angaben enthalten.

■ „Fallteil-Regelung“ beim Kindergeld ist nicht verfassungswidrig

Auch für über 18-jährige Kinder können Eltern Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag erhalten, wenn das Kind arbeitslos ist, eine Ausbildung absolviert oder auf einen Ausbildungsplatz wartet. Hat das Kind jedoch eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, ist der Jahresgrenzbetrag zu beachten. Die Kindervergünstigungen kommen nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag von zurzeit 8.004 € (bis 2009 waren es 7.680 €) nicht übersteigen.

Anzurechnende Einkünfte und Bezüge sind z.B. Ausbildungsvergütungen, Arbeitslohn (z.B. aus einem Aushilfsjob) und Zinsen aus Sparguthaben, soweit der Sparerfreibetrag überschritten ist.

Von den steuerpflichtigen Einnahmen sind jeweils zur Ermittlung des Jahresgrenzbetrags die entstandenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzuziehen. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit ist immer der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu berücksichtigen. Sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen höher, ist dies nachzuweisen.

Zu kürzen sind ebenfalls die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Beiträge des Kindes zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflichtversicherung sind abzuziehen. Beiträge zu privaten Krankenversicherungen sind nur dann zu berücksichtigen, soweit sie eine Mindestvorsorge für den Krankheitsfall sicherstellen. Beiträge zu privaten Rentenversicherungen sind im Regelfall nicht mindernd zu erfassen. Die Einkünfte sind ferner weder um die einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuern oder Solidaritätszuschlag noch um die Beiträge zu einer privaten Zusatzkrankenversicherung oder einer Kfz-Haftpflichtversicherung zu kürzen.

Der Jahresgrenzbetrag ist als Freigrenze ausgestaltet, das bedeutet, dass selbst ein nur geringfügiges Überschreiten des Jahresgrenzbetrags zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen führt. Diese sog. „Fallteil-Wirkung“ ist nicht verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde eines Vaters nicht zur Entscheidung angenommen, dessen Sohn eigene Einkünfte hatte, die den Grenzbetrag um 4,34 € überschritten.

Der Streit um die „Fallteil-Wirkung“ ist nun abgeschlossen. Gleichwohl bleibt ein großes Unbehagen. Es ist Kindergeldberechtigten nur schwer zu vermitteln, dass bei nur geringfügigem Überschreiten des Grenzbetrags das gesamte Kindergeld zu rückerzahlen ist.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass sog. Ausschlusszeiten (d.h. Zeiten, in denen kein Anspruch auf Kindergeld besteht) zu einer anteiligen Kürzung des Jahresgrenzbetrags führen und somit bereits geringere Einkünfte schädlich wirken können (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. Juli 2010, 2 BvR 2122/09).

■ Erstattungszinsen zur Einkommensteuer sind nicht steuerpflichtig

Führt die Festsetzung der Einkommensteuer bei der Veranlagung zu einem Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrag, ist dieser zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für den Veranlagungszeitraum 2008 beginnt der Zinslauf folglich am 1. April 2010.

Bis 1999 konnten Nachzahlungszinsen, die der Steuerpflichtige an das Finanzamt zu zahlen hatte, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nachdem diese Regelung ersatzlos entfallen war, mussten die Erstattungszinsen nach wie vor als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden, während die Nachzahlungszinsen nicht mehr abgezogen werden durften.

Der Bundesfinanzhof stellt folgendes klar:

1. Zinsen zur Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlt (Nachzahlungszinsen), gehören zu den nichtabziehbaren Ausgaben. Sie sind weder als Werbungskosten, Betriebsausgaben noch als Sonderausgaben abziehbar.
2. Zinsen zur Einkommensteuer, die das Finanzamt an den Steuerpflichtigen zahlt (Erstattungszinsen), unterliegen beim Empfänger nicht der Besteuerung, soweit sie auf Steuern vom Einkommen (z.B. Einkommensteuer) entfallen.

Damit sind Erstattungszinsen auf Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer) steuerfrei, müssen nicht mehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt werden. Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung geändert (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. Juni 2010, VIII R 33/07).

■ Darlehensaufnahme durch Treuhänder-Ehegatte

Schuldzinsen für zur Finanzierung eines Mietobjektes aufgenommene Darlehen trägt der Eigentümer selbst und sind deshalb als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn er im Rahmen eines Treuhandvertrages seinen Ehegatten als Kreditnehmer eingeschaltet hat, diesem im Innenverhältnis einen Rechtsanspruch auf Aufwendungsersatz (der Zinsen und Tilgung) zusteht und die Mieteinnahmen auf dessen Konto mit der Maßgabe weitergeleitet werden, dass der Kreditnehmer-Ehegatte daraus die Zinszahlungen entrichtet (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 7. Mai 2010, 1 K 3830/08).

■ Fahrten zur Hochschule

Aufwendungen im Zusammenhang mit Fahrten zu einer Hochschule, die der Steuerpflichtige im Rahmen eines herkömmlichen Präsenzstudiums nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht, können nur mit der Pendlerpauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) berücksichtigt werden (Finanzgericht Köln, Urteil vom 28. April 2010, 7 K 2486/09, Revision eingelegt).

■ Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag oder Auskunft verweigert oder seine Mitwirkungspflicht verletzt. Bei einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Nachkalkulation ist eine anerkannte Schätzungsmethode, die so zuverlässig ist, dass sie die Beweiskraft einer formell ordnungsmäßigen Buchführung widerlegen und in Höhe der errechneten Beträge nicht verbuchte Betriebseinnahmen nachweisen kann. Bei einer Kassenführung ist zu fordern, dass Manipulationen der Kassenaufzeichnungen möglichst ausgeschlossen werden und das System programmmäßige Sicherungen und Sperren beinhaltet, die schon vom Zeitpunkt der ersten Speicherung an verhindern, dass einmal eingegebene Daten der nachträglichen Änderung preisgegeben sind (Finanzgericht München, Beschluss vom 4. Mai 2010, 13 V 540/10).

■ Archivierung eines elektronischen Kontoauszugs

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das sog. Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren und wollen gleichzeitig auf die Aufbewahrung der Kontoauszüge in Papierform verzichten.

Der am Homebanking-Verfahren teilnehmende Bankkunde erhält vom Kreditinstitut einen Kontoauszug in digitaler Form übermittelt. Lediglich mit dem Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszuges genügt der Buchführungspflichtige den bestehenden Aufbewahrungspflichten nicht, da es sich beim elektronisch übermittelten Auszug um das originär digitale Dokument handelt. Für die steuerliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs ist es daher erforderlich, diese Datei auf einen maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 28. Juli 2010).

■ Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger

An der früheren Beurteilung, nach der Einkünfte berufsmäßiger Betreuer als gewerblich eingestuft wurden, hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Qualifikation der Einkünfte von berufsmäßigen Betreuern und Verfahrenspflegern geändert und die Einkünfte als nicht gewerblich behandelt. Somit unterliegen diese Einkünfte nicht mehr der Gewerbesteuer (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. Juni 2010, VIII R 10/09).

■ Abtretungsanzeige durch Telefax

Ansprüche auf Erstattung von Steuern, Haftungsbeträgen, steuerlichen Nebenleistungen und auch Steuervergütungen können abgetreten, verpfändet und gepfändet werden. Eine Abtretung ist jedoch erst wirksam, wenn sie der Gläubiger (Erstattungsberechtigter) in einer vorgeschriebenen Form der zuständigen Finanzbehörde nach Entstehung des Anspruchs anzeigt. Die auf einem vollständig ausgefüllten amtlichen Vordruck erklärte und eigenhändig unterschriebene Abtretungsanzeige wird auch wirksam, wenn sie dem Finanzamt per Telefax zugeht (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8. Juni 2010, VII R 39/09).

■ Herabsetzung der Altersgrenze für den Kindergeldbezug

Die zum 1. Januar 2007 eingeführte Herabsetzung der grundsätzlichen Altersgrenze für den Kindergeldbezug auf 25 Jahre

ist nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat bei der Herabsetzung der Altersgrenze von 27 Jahren auf 25 Jahre im Rahmen seiner verfassungsrechtlich garantierten Gestaltungs- und Typisierungsbefugnis gehandelt (Finanzgericht Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 29. März 2010, 3 K 1763/09, Revision eingelegt).

■ Benzingutscheine für Arbeitnehmer

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Benzingutscheine in der Weise, dass diese eine bestimmte, in Litern bemessene Menge eines Treibstofftyps in einem bestimmten Monat an einer Tankstelle ihrer Wahl tanken können und erfolgt die Einlösung in der Weise, dass der Arbeitnehmer den Betrag zunächst verauslagt und der Arbeitgeber den verauslagten Betrag sodann erstattet, liegt kein steuerfreier Sachbezug, sondern steuerpflichtige Barlohnzahlung vor (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. November 2009, 2 K 1432/09, Revision eingelegt).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Häusliches Arbeitszimmer

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Juli 2010 entschieden, dass die ab Veranlagungszeitraum 2007 geltende Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Das Bundesministerium für Finanzen hat sich zu verfahrensrechtlichen Folgerungen geäußert:

1. Soweit Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Anwendung der Neuregelungen zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig ergangen sind, ist zunächst nichts zu veranlassen. Beantragt ein Steuerpflichtiger jedoch ausdrücklich, einen vorläufig ergangenen Steuerbescheid im Vorgriff auf die Neuregelungen zu ändern und dabei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu berücksichtigen, weil ihm für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, bestehen keine Bedenken, einen vorläufigen Steuerbescheid zu erlassen, in dem die vorgenannten Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers und die Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.
2. Die erstmalige Bearbeitung von Steuererklärungen, in denen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden, weil für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist grundsätzlich bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zurückzustellen. Im Interesse des Steuerpflichtigen kann jedoch ein vorläufiger Steuerbescheid erlassen werden. Im Rahmen dieses vorläufigen Steuerbescheides sind nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Betrag von 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 12. August 2010).